



C(Extr.)/30/4 Add.
 ORIGINAL: englisch
 DATUM: 8. März 2013

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
 Genf

DER RAT

Dreißigste Außerordentliche Tagung
Genf, 22. März 2013

ERGÄNZUNG ZU

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DES GESETZENTWURFS
 ÜBER PFLANZENZÜCHTERRECHTE FÜR SANSIBAR
 MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieser Ergänzung ist es, darüber zu berichten, daß das Verbandsbüro am 5. März 2013 eine Abschrift des Gesetzes über Züchterrechte für Kontinentaltansania (Gesetz für Kontinentaltansania), das am 5. November 2012 verabschiedet und am 1. März 2013 im Amtsblatt der Vereinigten Republik Tansania veröffentlicht wurde, erhalten hat, und den Rat zu ersuchen, die für seine Entscheidung vom 1. November 2012 maßgeblichen Entwicklungen zu prüfen.

2. Der Rat beschloß auf seiner sechsendvierzigsten ordentlichen Tagung am 1. November 2012 in Genf,

„a) von der Analyse in Dokument C/46/15 Kenntnis zu nehmen sowie von der Tatsache, daß das Gesetz Kontinentaltansanias über Pflanzenzüchterrechte (Gesetzentwurf) in Artikel 2 den Text „*Ministry means Ministry responsible for agriculture*“, enthalten werde;

b) vorbehaltlich der Aufnahme in den Gesetzentwurf (vergleiche Anlage II des Dokuments C/46/15) der Änderungen des Ministers (vergleiche Anlage III des Dokuments C/46/15), wie in den Absätzen 14, 16, 18, 24, 26, 28, 33, 36, 40, 42 und 43 des Dokuments C/46/15 dargelegt, die empfohlenen Änderungen in den Absätzen 22 und 34 des Dokuments C/46/15 sowie im oben angeführten Unterabsatz a), und die folgenden, mit der Delegation der Vereinigten Republik Tansania in den Artikeln 14, 22 Absätze 1) und 4) des Gesetzentwurfs vereinbarten Vorschläge:

„14.-1) Die Sorte wird als neu angesehen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf die Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

a) im Hoheitsgebiet der Vereinigten Republik Tansanias nicht früher als ein Jahr vor Einreichung des Antrages;

b) in einem anderen Hoheitsgebiet als dem der Vereinigten Republik Tansanias, ~~in dem der Antrag eingereicht worden ist~~

i) nicht früher als vier Jahre; oder

ii) im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte nicht verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.’

„22.-1) Hat der Züchter für eine Sorte einen Antrag auf Schutz in einem Mitglied einer sich mit Pflanzenzüchterrechtsangelegenheiten befassenden internationalen Organisation, der Tansania angehört, ordnungsgemäß eingereicht, so genießt er während einer Frist von maximal 12 Monaten ein

Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt ~~die~~ am Tage nach der Einreichung des ersten Antrags beginnt. Der Tag Das Datum der Antragstellung wird in diese Periode ~~den späteren Antrag~~ nicht miteingerechnet.

[...]

4) Dem Antragsteller steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist, oder eine Frist von sechs Monaten, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, zur Verfügung, um dem Registerbeamten jegliche erforderliche Auskunft und Unterlage sowie das erforderliche Material gemäß den Anforderungen dieser Akte vorzulegen.'

und ohne zusätzliche Änderungen eine positive Entscheidung im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs Kontinentaltansanias über Pflanzenzüchterrechte mit den Bestimmungen der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zu treffen;

c) zur Kenntnis zu nehmen, daß die Annahme des Gesetzentwurfs für Kontinentaltansania und des Gesetzentwurfs für Sansibar erforderlich sind, um die Züchterrechte des gesamten Hoheitsgebietes der Vereinigten Republik Tansania abzudecken;

d) zur Kenntnis zu nehmen, daß die Regierung der Vereinigten Republik Tansania beabsichtigt, den Gesetzentwurf oder das angenommene Gesetz für Sansibar zu einem späteren Zeitpunkt zur Prüfung durch den Rat vorzulegen;

e) die Regierung der Vereinigten Republik Tansania darüber zu informieren, daß ihre Beitrittsurkunde im Anschluß an eine positive Entscheidung über die Gesetze Kontinentaltansanias und Sansibars durch den Rat hinterlegt werden kann; und

f) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung der Vereinigten Republik Tansania von dieser Entscheidung zu unterrichten“
(vergleiche Dokument C/46/18 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 15 und Dokument C(Extr.)/30/4 Rev., Absatz 7)

3. In Dokument C(Extr.)/30/4 Rev. „Prüfung der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs über Pflanzenzüchterrechte für Sansibar mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ heißt es in Absatz 43 Buchstabe d Ziffer i betreffend die Entscheidung folgendermaßen:

„43. Der Rat wird ersucht, [...]

d) die Regierung der Vereinigten Republik Tansania darüber in Kenntnis zu setzen, daß vorbehaltlich

i) der Aufnahme der Empfehlungen des Rates, wie in Dokument C/46/18 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 15 b) dargelegt (vergleiche Absatz 7 dieses Dokuments), in das am 5. November 2012 verabschiedete Gesetz über Pflanzenzüchterrechte für Kontinentaltansania ohne zusätzliche Änderungen (vergleiche Dokument C(Extr.)/30/4 Add.), und [...]“ (Unterstreichung hinzugefügt).

4. Das Verbandsbüro hat zur Kenntnis genommen, daß die in den Empfehlungen des Rates in seiner Entscheidung vom 1. November 2012 (siehe Absatz 2 oben) im Änderungsmodus dargelegten Änderungen in das Gesetz für Kontinentaltansania aufgenommen wurden (der vollständige Text des Gesetzes für Kontinentaltansania kann in Dokument C(Extr.)/30 auf der UPOV-Website eingesehen werden).

5. Das Verbandsbüro hat zur Kenntnis genommen, daß zusätzliche Änderungen, die nicht Teil der Entscheidung des Rates vom 1. November 2012 waren, in die Artikel 1, 4 Absatz 1, 6 Absatz 2 Buchstabe c, 9 Absatz 2, 27 Absatz 3, 38 Absatz 2 und 49 Absatz 2 in das Gesetz für Kontinentaltansania aufgenommen wurden. Maßgebliche Änderungen an diesen Bestimmungen sind in der Anlage dieses Dokuments (ausschließlich in Englisch) im Korrekturmodus dargelegt. Nach Ansicht des Verbandsbüros sind die materiellen Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens nicht von diesen Änderungen betroffen.

6. *Der Rat wird ersucht,*

a) *zur Kenntnis zu nehmen, daß die in den Empfehlungen des Rates vom 1. November 2012 in Korrekturmodus dargelegten Änderungen in das Gesetz über Pflanzenzüchterrechte für Kontinentaltansania, das am 5. November 2012 verabschiedet und am 1. März 2013 im Amtsblatt der*

Vereinigten Republik Tansania veröffentlicht wurde, aufgenommen wurden (vergleiche Dokument C/46/18 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 15, und Absatz 2 oben); und

b) zu vereinbaren, daß die zusätzlichen Änderungen, wie in der Anlage von Dokument C(Extr.)/30/4 Add. die materiellen Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens nicht betreffen und vorbehaltlich dieser Vereinbarung die Entscheidung betreffend die Übereinstimmung vom 1. November 2012 zu bestätigen.

[Anlage folgt]

EXTRACT FROM THE PLANT BREEDERS' RIGHTS ACT FOR MAINLAND TANZANIA PUBLISHED IN
THE GAZETTE OF THE UNITED REPUBLIC OF TANZANIA ON MARCH 1, 2013
(ACT SUPPLEMENT ISSN 0856 0331X)

(Changes to Sections 1, 4(1), 6(2)(c), 9(2), 27(3), 38(2) and 49(2) of the Act are presented in revision mode)

Section 1 – Short title and commencement

This Act may be cited as Plant Breeders' Rights Act, 2012 and shall come into force on such date as the Minister may, by notice published in the *Gazette*, appoint.

Section 4 – Appointment of Registrar

(1) The Minister shall, by notice published in the *Gazette*, appoint a person or an officer who has the relevant academic qualifications and experience in plant breeding field or sector to be a Registrar who shall perform the functions conferred to or imposed on the Registrar of Plant Breeders' Rights under this Act.

[...]

Section 6 – Register of plant breeders' rights

(1) The Registrar shall maintain an official breeders' rights register in which all information required to be registered under this Act shall be entered.

(2) The information to be listed in the Register for each registered variety, shall include-

[...]

(c) the date and time of inception of the breeder's right;

[...]

Section 9 - Plant Breeders' Rights Advisory Committee

(1) There is established a committee to be known as the Plant Breeders' Rights Advisory Committee.

(2) The Committee subject to gender consideration, shall be composed of the following members who shall be appointed by the Minister –

[...]

Section 27 – Notice to the applicant and reply to an objection

(1) The Registrar shall notify the applicant of an objection under Section 25 and provide him with a copy of the notice of an objection and all supporting documents that are lodged with the objection within two weeks from the date of filing the objection.

(2) The applicant may respond to the allegation of the objector in a written reply which shall be lodged to the Registrar and copied to the objector within one month or such further period as the Registrar may allow from the date of notification made under sub-section (1).

(3) The Minister may, on behalf of the Government, lodge a reply to any objection lodged against the Government under section 25.

Section 38 – Notification of nullification and cancellation

(1) The Registrar shall notify the holder of the breeders' right and any licensee of any decision made under section 36 or 37 of this Act and grounds for such decision.

(2) Any person receiving notice under sub-section (1) may contest the decision, by a written objection lodged to the Registrar within thirty days from the date of receipt of notification of the decision.

[...]

Section 49 – Offences and penalties

[...]

(2) Any person who commits an offence referred to under this Act shall upon conviction, be liable to a fine not exceeding ten million shillings or ~~to an~~ imprisonment for a period term not exceeding one year or to both.

[Ende der Anlage und des Dokuments]